

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

Arztтарif des § 43 GebAG und Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 2 und 3 GebAG

1. Das Unterbleiben von konkreten Einwendungen gegen einzelne Gebührenpositionen der Gebührennote nimmt der Prozesspartei insoweit das Rechtsschutzinteresse für ein Rechtsmittel. Eine Überprüfung dieser Positionen der Gebührennote ist dem Rekursgericht verwehrt.
2. In Sozialrechtssachen nach § 65 ASVG ist die Mühewaltungsgebühr für ärztliche Gutachten grundsätzlich nach dem Tarif des § 43 GebAG zu bestimmen, und zwar auch dann, wenn es sich um im Tarifkatalog nicht angeführte Leistungen handelt, die aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort aufscheinenden Leistungen vergleichbar sind (§ 49 Abs 1 GebAG).
3. Leistungen, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, sind nach § 34 Abs 1, 2 und 3 GebAG zu honorieren, wobei jeweils ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist. Soweit der Sachverständige keine höheren Einkünfte für die entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben nachweist, ergibt sich nach § 34 Abs 2 GebAG (20%iger Abschlag) und § 34 Abs 3 Z 3 GebAG ein Gebührenrahmen von € 64,- bis € 120,- je Stunde.
4. Für das internistische Gutachten gebührt der Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG, für das zusammenfassende Gutachten weiters der Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG. Die Tarifansätze des § 43 GebAG sind nicht der Abzugsregelung des letzten Halbsatzes des § 34 Abs 2 GebAG unterworfen.
5. Im Tarifkatalog des § 43 Abs 1 GebAG finden sich für die Blut- und Harnuntersuchungen in Z 5, 7 und 8 verschiedene Gebührenpositionen, nach denen die Leistungen der Sachverständigen entweder direkt oder als eine der Gebührenposition nächst-ähnliche Leistung zu verrechnen sind. Ein weiterer Abzug von 20 % ist bei den Tarifpositionen unzulässig.
6. Bei verschiedenen weiteren Leistungen (etwa langer Streifen, Blutsenkung, Fermentanalysen, Cholesterin ua) wird die Frage der hinreichenden Ähnlichkeit mit Tarifleistungen des § 43 Abs 1 GebAG durch Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Sachverständigen zunächst zu klären sein.
7. Für Leistungen, für die im Ärztetarif auch keine ähnliche Leistung enthalten ist, wird der mit der diesbezüglichen Befundung verbundene Zeitaufwand zu erheben sein, um eine Honorierung nach § 34 Abs 2 und 3 GebAG nach aufgewendeter Zeit und Mühe zu ermöglichen.
8. Weder die Honorarordnung der BVA noch die Privathonorarverordnung der Ärztekammer für Tirol sind gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG. Seit der Neugestaltung des § 34 GebAG durch BGBl I 2007/111 ist der Berücksichtigung von Gebührenordnungen autonomer berufsständischer Einrichtungen sowie von Sozialversicherungsträgern der Boden entzogen.
9. Die Mühewaltung von Leistungen, die nicht nach dem Tarif des § 43 Abs 1 GebAG abgerechnet werden können, ist nach § 34 Abs 2 und 3 GebAG nach der aufgewendeten Zeit und nach der konkret erforderlichen Qualifikation des Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu honorieren. Nach der Rechtsprechung des OLG Innsbruck wurde mehrfach in vergleichbaren Fällen ein Stundensatz von € 80,- als angemessen erachtet.

OLG Innsbruck vom 17. Jänner 2013, 25 Rs 101/12g

Die Sachverständige Dr. med. N. N. erstattete in der zu obigem Aktenzeichen behängenden (mittlerweile in der Hauptsache durch Klagszurücknahme beendeten) Sozialrechtssache ein schriftliches, mit 8. 3. 2012 datiertes internistisches und zusammenfassendes Gutachten zur Arbeitsfähigkeit des Klägers, wofür sie mit Gebührennote vom 11. 3. 2012 insgesamt € 1.203,43 inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung stellte. Dieser Betrag umfasst die Gebühren für die unter nachstehenden Anspruchspunkten angeführten Leistungen (jeweils ohne Umsatzsteuer):

01 Aktenstudium gem § 36 Abs 1 GebAG	€	23,80
03 Zeitversäumnis gem § 32 GebAG	€	22,70
01 Mühewaltung samt Befund und Gutachten §§ 34, 43 GebAG internistisch	€	16,20
01b zusammenfassende Beurteilung, §§ 34, 49, 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG	€	19,95
04 Schreibgebühr	€	87,00
04a Kopien	€	34,80

05 Ruhe-EKG mit allen Ableitungen	€	42,00
05a Ergometrie	€	84,00
05b Langer Streifen	€	7,00
06 Sonographie für Oberbauchorgane	€	88,00
07 Sonographie der Nieren und des Retroperitoneums	€	88,00
08 Sonographie Schilddrüse	€	34,00
09 Blutabnahme § 43 Abs 1 Z 1 GebAG	€	7,19
10 1.01 komplettes Blutbild und Diff. BB	€	34,06
11 1.14 Blutsenkung	€	7,86
12 Thrombozytenzählung	€	10,48
13 Fermentanalysen (GOT, GTP, YGT, Alk. Phos., Fe., LDH)	€	96,00
14 Glucose, UN, Kreatinin, Harnsäure, Billirubin	€	76,46
15 Cholesterin, HDL- und LDL Cholesterin, Trygl.	€	62,88
16a Harnbefund komplett	€	10,48
18 Spirometrie	€	35,00
17 Porto-, Versand- und Telefonkosten	€	15,00
Zwischensumme	€	1.002,86
20 % Mehrwertsteuer	€	200,57
Endsumme gerundet	€	1.203,43

Diese Gebührennote samt Gutachten ging der beklagten Partei am 19. 3. 2012 zu.

Mit dem am 28. 3. 2012 beim Erstgericht eingebrachten, undatierten Schriftsatz bemängelte die beklagte Partei, dass die Sachverständige nicht angegeben habe, aus welcher Tarifordnung die Gebühren gemäß Anspruchspunkten 5 bis 16a sowie 18 entnommen sind, und drang darauf, dass [wohl zu ergänzen: hinsichtlich dieser Anspruchspunkte] bei der Berechnung der Abschlag gemäß § 34 Abs. 2 GebAG berücksichtigt werden möge.

Die Sachverständige, der dieser Schriftsatz am 1. 12. 2011 mit dem Beisatz „Stellungnahme binnen 14 Tagen; bei Nichtäußerung wird Zustimmung angenommen“ zugeing, teilte in ihrer am 18. 4. 2012 beim Erstgericht überreichten und damit nicht nachweisbar außerhalb der gesetzten Frist erhobenen Äußerung vom 16. 4. 2012 mit, dass die Punkte 5 bis 16a und 18 aus der Privathonorarverordnung der Ärztekammer für Tirol stammen, und nahm im Übrigen den Standpunkt ein, dass es sich bei dieser [diesen?] Position [Positionen?] nicht um Mühewaltung im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG handle, weshalb kein Abschlag nach dieser Gesetzesstelle vorzunehmen sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht

1. die Gebühren der Sachverständigen Dr. N. N. für Befund und Gutachten mit € 1.039,- inklusive 20%iger Mehrwertsteuer bestimmt, wobei es folgende Aufschlüsselung unter Hervorhebung der nachfolgend dargestellten Anspruchspunkten in Kursivschrift vornahm:

Aktenstudium gemäß § 36 Abs 1 GebAG	€	23,80
Zeitversäumnis gemäß § 32 GebAG	€	22,70
Mühewaltung samt Befund und Gutachten §§ 34, 43 GebAG internistisch	€	116,20
zusammenfassende Beurteilung	€	19,95
Schreibgebühr	€	87,00
Kopien	€	34,80
<i>Ruhe-EKG mit allen Ableitungen</i>	€	42,00
<i>Ergometrie</i>	€	84,00
<i>Langer Streifen</i>	€	7,00
<i>Sonographie für Oberbauchorgane</i>	€	88,00
<i>Sonographie Nieren und Retrioperitoneum</i>	€	88,00
<i>Sonographie Schilddrüse</i>	€	34,00
<i>Blutabnahme § 43 Abs 1Z 1 GebAG</i>	€	7,19
<i>komplettes Blutbild</i>	€	34,06
<i>Blutsenkung</i>	€	7,86
<i>Thrombozytenzählung</i>	€	10,48
<i>Fermentanalysen</i>	€	96,00
<i>Glucose, UN, Kreatinin, Harnsäure, Billirubin</i>	€	76,46
<i>Cholesterin, HDL- und LDL Cholesterin, Trygl.</i>	€	62,88
<i>Hambefund komplett</i>	€	10,48
<i>Spirometrie</i>	€	35,00
Porto-, Versand- und Telefonkosten	€	15,00
Zwischensumme	€	1.002,86
abzüglich 20 % auf die kursiv geschriebenen Positionen von insgesamt € 683,41	€	136,68
20 % Mehrwertsteuer	€	173,24
Endsumme gerundet	€	1.039,00

2. und Gebührenmehrbegehren der Sachverständigen von € 164,43 abgewiesen.

In seiner Entscheidungsbegründung führte das Erstgericht nach Bestätigung der auftragsgemäßen Erstattung des internistischen und zusammenfassenden Gutachtens zur Frage der Invalidität des Klägers und der cursorischen Erläuterung der Ziele des mit BGBl I 2007/111 novellierten GebAG aus, dass die Gebühr für Mühewaltung in Sozialrechtssachen nach § 34 Abs 2 GebAG nach den Tarifen dieses Gesetzes zu bestimmen sei. Bei der Entlohnung außertariflicher Leistungen sei das dem Sachverständigen für die gleiche oder eine ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben zufließende und von ihm nachzuweisende Entgelt zu berücksichtigen und davon ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Wenn keine gesetzliche Gebührenordnung existiert, sei § 34 Abs 3 GebAG heranzuziehen, innerhalb dessen die Gebühren nach Qualifikation des Sachverständigen, Schwierigkeit des Befundes und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen seien. Dieser Gebührenrahmen belaufe sich für jede begonnene Stunde auf € 80,- bis € 150,-, mit 20 % Abschlag daher auf € 64,- bis € 120,-. Auf den vorliegenden Fall umgesetzt bedeute dies, dass für die Verrechnung der kursiv geschriebenen Positionen, die der Privathonorarverordnung der Ärztekammer für Tirol entnommen sind,

deshalb ein Abschlag von 20 % vorzunehmen sei, weil es sich dabei zwar um Tarifleistungen handle, die Sachverständige jedoch nach der Privathonorarverordnung der Tiroler Ärztekammer, dh nicht nach dem GebAG, abgerechnet habe. Dies ergebe einen Zuspruch von € 1.039,- und ein abzuweisendes Gebührenmehrbegehren vom € 164,43.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der rechtzeitige Rekurs der beklagten Partei mit einem „auf Aufhebung des gegenständlichen Kostenbeschlusses und allenfalls um Rückverweisung an die Erstinstanz zur weiteren Erhebung der Tarife gemäß Honorarordnung der BVA“ gerichteten Primär Antrag. Hilfsweise wird – ohne einen ziffernmäßig bestimmten Rekursantrag zu stellen – beantragt, es „möge das Rekursgericht das Honorar der Sachverständigen N. N. für das gegenständliche Gutachten entsprechend der Honorarordnung der BVA festsetzen“.

Die Sachverständige beantragt in ihrer fristgerechten Rekursbeantwortung, dem gegnerischen Rechtsmittel keine Folge zu geben, und erklärt, ihr bisheriges Vorbringen vom 16. 4. 2012 zum Inhalt ihrer Rekursbeantwortung zu erheben.

Der Rekurs ist im Sinne des Aufhebungsantrags teilweise berechtigt.

In ihren Rekursausführungen macht die beklagte Partei (unter Zitierung der Belegstellen in Anm E 31 zu § 34 GebAG in *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG², 25 Rs 87/97y, 25 Rs 69/97a, 23 Rs 2/96g, sämtliche des OLG Innsbruck) geltend, dass gemäß § 34 Abs 2 GebAG in Verfahren in Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 ASGG die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen sei. Nur soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt seien, und soweit im § 34 Abs 3 GebAG und § 49 Abs 1 und 2 GebAG nicht anderes bestimme, sei bei der Bemessung der Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG mit der Maßgabe vorzugehen, dass dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben sei. Bei solchen Leistungen, die im GebAG tarifmäßig nicht vorgesehen seien, orientiere sich die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und auch jene des OLG Innsbruck an der Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Richtlinie im Sinne einer Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen.

Es sei somit nicht in der Entscheidungsfreiheit der medizinischen Sachverständigen gelegen, eine Honorarordnung zu wählen, sondern es ist für Leistungen, deren Ersatz nicht im GebAG geregelt ist, jedenfalls die Honorarordnung der BVA heranzuziehen. Dies ist auch im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise der Sachverständigen in verschiedenen Bundesländern jedenfalls erforderlich, da die Überprüfung der Kosten durch die beklagte Partei andernfalls einen überproportionalen Verwaltungsaufwand verur-

sache. Außerdem seien die Sachverständigen verpflichtet, die verwendete Tarifordnung anzugeben. Die Rekurswerberin habe im Schriftsatz vom 28. 3. 2012 ausdrücklich darum ersucht, die verwendete Tarifordnung bekannt zu geben; eine solche Bekanntgabe sei jedoch seitens der Sachverständigen nicht erfolgt.

Dazu hat das Rekursgericht erwogen:

1. Die beklagte Partei hat in ihrer Stellungnahme die Gebührennote der Sachverständigen Dr. N. N. lediglich in deren Anspruchspunkten 5 bis 16a und 18 bemängelt. Die unterbliebene Erstattung von konkreten Einwendungen gegen die Anspruchspunkte 1, 1b, 2, 3, 4, 4a und 18 der Gebührennote nimmt der beklagten Partei aber auch insoweit das Rechtsschutzinteresse für ein Rechtsmittel (14 Os 36/00; RIS-Justiz RS0113539). Dem Rekursgericht war daher in diesem, den erstgerichtlichen Zuspruch einer Gebühr von brutto € 383,34 betreffenden Umfang eine weitergehende Überprüfung der einzelnen Positionen der Gebührennote schon aus diesem Grund verwehrt.

2. Die Rekurswerberin übersieht, dass das Honorierungssystem der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008), BGBl I 2007/111, in wesentlichen Bereichen einschneidende Veränderungen erfahren hat (weshalb die im Rechtsmittel zitierte, sich an der alten Rechtslage orientierende Judikatur nicht hilfreich ist):

2.1. Nach der Grundregel des § 34 Abs 1 GebAG ist die Mühewaltungsgebühr für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens grundsätzlich nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit bzw Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen.

2.2. § 34 Abs 2 GebAG normiert für bestimmte Verfahren, darunter auch Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, dass die Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist, wobei zu beachten ist, dass nach § 49 Abs 1 GebAG dann, wenn es sich um Leistungen handelt, die im einschlägigen Tarifkatalog nicht angeführt, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort aufscheinenden Leistungen vergleichbar sind, eine Entlohnung mit der im GebAG für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr stattzufinden hat. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

2.3. Gemäß § 34 Abs 4 GebAG sind für den Fall, dass Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung beziehen, die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

2.4. „Vorbehaltlich des Abs 4“ (wenn also gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen im Sinne dieses Gesetzes für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten fehlen) ist bei der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr auf die in § 34 Abs 3 GebAG festgelegten Rahmensätze zurückzugreifen, soweit der Sachverständige „nichts anderes“, also keine anderen (höheren) Einkünfte für die entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben nachweist und soweit nicht für einzelne Leistungen im GebAG konkrete Tarife (§§ 43 ff) festgesetzt sind.

Für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichartige Vorbildung vermittelt werden, beträgt der Gebührenrahmen – wie vom Erstgericht insoweit grundsätzlich zutreffend ausgeführt wurde – nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG € 80,- bis € 150,- für jede auch nur begonnene Stunde, in Veranschlagung des in Sozialrechtssachen gemäß § 34 Abs 2 Satz 2 GebAG angeordneten 20%igen Abschlags hier also € 64,- bis € 120,- (OLG Innsbruck 5 R 28/12z; 25 Rs 88/11v; 25 Rs 104/11x; 25 Rs 95/11y; 25 Rs 30/12s).

3.1. Weil die Expertise in einem sozialgerichtlichen Verfahren nach § 65 ASGG erstattet wurde, ist die Gebühr für Mühewaltung für das internistische und zusammenfassende Gutachten der Sachverständigen N. N. nicht nach § 34 Abs 1, sondern nach § 34 Abs 2 GebAG zu bestimmen.

3.2. Im Übrigen wird die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sämtlicher von der Sachverständigen Dr. N. N. erbrachten Leistungen auch von der beklagten Partei nicht in Abrede gestellt, was aufgrund der hohen Fachkunde der seit vielen Jahren als Gerichtsgutachterin tätigen Sachverständigen, die die Gebotenheit der bezüglichen Untersuchungen auch begründet hat, außer Zweifel steht.

3.3. Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist die Gebühr eines Sachverständigen für Mühewaltung grundsätzlich nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen, wobei die Mühewaltungsgebühr im Falle des Bestehens tariflicher Regelungen nach dem GebAG nicht der Abzugsregelung des letzten Halbsatzes des § 34 Abs 2 GebAG unterworfen ist.

3.3.1. Für die Mühewaltung medizinischer Sachverständiger sieht § 43 GebAG einen eigenen Leistungs- und Tarifkatalog vor, gemäß dem für eine besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens ein Honorar von € 116,20 (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d leg cit) gebührt. Ebenso wenig wird im vorliegenden Fall in Frage gestellt, dass der Sachverständigen für das zusammenfassende Gutachten Anspruch auf eine unter § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG zu subsumierende Gebühr für Mühewaltung jedenfalls in der (untertariflich) geltend gemachten Höhe von € 19,95 zukommt.

3.3.2. Im Tarifkatalog des § 43 GebAG finden sich nun eigene Positionen für die Blutentnahme von € 8,40 (§ 43 Abs 1 Z 7 lit a leg cit), für die Untersuchung von flüssigem Blut nach bestimmten Eigenschaften, etwa im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen bzw im System zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal und zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaft in Körperflüssig-

keiten für jedes Merkmal von mindestens je € 14,50 (§ 43 Abs 1 Z 8 lit b, c und f GebAG) sowie für die Untersuchung von flüssigem Blut im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen zur Bestimmung eines jeden Merkmals von € 25,- (§ 43 Abs 1 Z 8 lit g GebAG). § 43 Abs 1 Z 5 lit a GebAG sieht für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn für jede Untersuchungsart ein Honorar von € 16,70 vor.

Bei den von der Sachverständigen Dr. N. N. angeführten Positionen 09 (Blutabnahme, € 7,19), 10 (komplettes [rotes und weißes] Blutbild, € 34,06), 12 (Thrombozytenzählung, € 10,48) sowie 16a (Harnbefund komplett, € 10,48) handelt es sich somit einerseits um zusätzliche Leistungen, für die das GebAG dezidiert gesonderte Gebühren vorsieht (Blutabnahme), andererseits um Leistungen, hinsichtlich derer eine Honorierung im Sinne des § 49 Abs 1 GebAG gemäß den Tarifen für die in § 43 Abs 1 Z 8 und Z 5 aufscheinenden nächstähnlichen Leistungen zu erfolgen hat (Blutbild/Harnanalysen).

Die aus diesen Titeln geltend gemachten Gebühren von (€ 7,19 + € 34,06 + € 10,48 + € 10,48 =) netto € 62,21 hätten der Sachverständigen somit gemäß § 34 Abs 2 GebAG abzugsfrei zuerkannt werden müssen. Der vom Erstgericht unter Vornahme eines Abzugs von 20 % erfolgte Zuspruch von lediglich netto € 49,77 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, also von € 59,72, blieb jedoch von der Sachverständigen unangefochten, sodass – was als weiteres Zwischenergebnis folgt – der zusprechende Teil des erstinstanzlichen Gebührenbeschlusses auch mit diesem Betrag zu bestätigen war.

Damit beläuft sich der insgesamt bestätigende Teil des Rekurserkennnisses auf (€ 383,34 [vgl oben Punkt 1.] + € 59,72 =) € 443,06, nach Abrundung (§ 39 Abs 2 GebAG) auf € 443,- (darin € 73,84 an Umsatzsteuer), wobei in Bezug auf die Gebührenaufschlüsselung auf Punkt 1 des Entscheidungstenors verwiesen wird.

3.4. Ob auch die im Weiteren durchgeführten Untersuchungen bzw Befunderhebungen „Langer Streifen“ (Position 5b), „Blutsenkung“ (Position 11), „Fermentanalysen“ (Position 13), „Glucose, UN, Kreatinin, Harnsäure, Billirubin“ (Position 14) und „Cholesterin, HDL- und LDL Cholesterin, Trygl.“ (Position 15), für die die Gutachterin € 7,-, € 7,86, € 96,-, € 76,46 und € 62,88 anspricht (und welche Beträge das Erstgericht der Sachverständigen abzüglich eines [von der Sachverständigen unbekämpft belassenen] Abschlags von 20 %, sowie zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zugesprochen hat), infolge einer hinreichenden Ähnlichkeit der diesbezüglichen Leistungen mit im § 43 Abs 1 Z 2 ff GebAG aufscheinenden Sonderleistungen nach bestimmten Sondertarifen des GebAG zu honorieren sind, kann allerdings in Ermangelung einer einschlägigen Sachkunde des gefertigten Gerichts derzeit noch nicht beurteilt werden. Diese Frage wird daher vom Erstgericht durch Einholung einer dementsprechenden ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen noch zu klären sein, wobei diese Gebühren, falls das GebAG vergleichbare Einzelleistungen enthält, in dementspre-

chende Einzelpositionen und Gebührenbeträge aufzuschlüsseln sein werden. Insoweit diese Leistungen nicht tariflich zugeordnet werden können, wäre jedenfalls noch der mit der bezüglich Befundung bzw Untersuchung verbundene Zeitaufwand zu erheben.

4.1. Für die unter den verbleibenden Anspruchspositionen 05 (Ruhe-EKG mit allen Ableitungen), 05a (Ergometrie), 06 (Sonographie für Oberbauchorgane), 07 (Sonographie Nieren und Retrioperitoneum), 08 (Sonographie Schilddrüse) und 18 (Spirometrie) verrechneten Sonderleistungen findet sich weder ein entsprechender Tarifansatz im GebAG noch eine iSd § 49 GebAG gleichzuhaltende, im Tarifikatalog enthaltene Leistung, sodass die Gebühr des Sachverständigen für diese Leistungen nach § 34 Abs 2 Satz 2 GebAG festzusetzen ist (idS auch OLG Innsbruck zu 25 Rs 92/11g; 25 Rs 88/11v; 25 Rs 109/11g und 110/11d).

4.2. Die Rekurswerberin fordert in ihrem Rechtsmittel die Bestimmung der Gebühren für jene Sonderleistungen, für die im GebAG kein tariflicher Ersatz vorgesehen ist, nach der Honorarordnung der BVA, während sich die Sachverständige in ihrer erstinstanzlichen Stellungnahme und in der sich darauf beziehenden Rekursbeantwortung auf den Standpunkt stellte, dass für die Bestimmung jener Gebührenpositionen die Privathonorarverordnung der Ärztekammer für Tirol heranzuziehen sei.

Beide am Rekursverfahren beteiligte Parteien übersehen bei ihrer Argumentation, dass es sich bei den von ihnen präferierten Honorarordnungen nicht um gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen iSd § 34 Abs 4 GebAG handelt. Schon in der Entscheidung des OGH als Kartellobergericht vom 20. 12. 2005, 16 Ok 45/05, SV 2006/1, 33, wurde ausgesprochen, dass Gebührenverordnungen einer autonomen berufsständischen Einrichtung wegen ihres wettbewerbsbeschränkenden Zwecks zur Gebührenbestimmung nicht mehr herangezogen werden dürfe. Deshalb wurde auch die Bestimmung des § 34 GebAG über die Gebühr für Mühewaltung mit BGBl I 2007/111 grundlegend neu gestaltet und dabei insbesondere der Berücksichtigung von Gebührenordnungen oder Honorarempfehlungen autonomer berufsständischer Einrichtungen sowie von Sozialversicherungsträgern der Boden entzogen (vgl *Krammer*, Aktuelles aus dem Gebührenanspruchsrecht, SV 2009/1, 1; OLG Linz 3 R 90/12v; OLG Innsbruck 5 R 28/12z; 25 Rs 57/11k ua).

4.3. In Ermangelung einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG gelangt der Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 Z 3 GebAG zur Anwendung, weil die Leistungen der Sachverständigen Dr. med. N. N. zweifelsfrei besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden. Innerhalb dieses Gebührenrahmens von € 80,- bis € 150,- bzw – unter Bedachtnahme auf den 20%igen Abschlag in Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG – von € 64,- bis € 120,- für jede auch nur begonnene Stunde ist die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation des beauftragten

Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befunds oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das OLG Innsbruck bereits in mehreren vergleichbaren Fällen unter Bedachtnahme auf den in § 34 Abs 2 Satz 2 GebAG vorgesehenen 20%igen Abschlag und den nach § 34 Abs 3 GebAG maßgeblichen Beurteilungskriterien einen Stundensatz gemäß § 34 Abs 3 Z 3 GebAG von € 80,- als angemessen erachtet hat (25 Rs 93/11d; 25 Rs 110/11d uva).

4.4. Der von der Sachverständigen Dr. med. N. N. für die unter Punkt 4.3. genannten Sonderuntersuchungen erforderliche, zusammenzurechnende Zeitaufwand wurde bislang aber noch nicht erhoben, sodass eine Bestimmung der ihr hierfür gemäß § 34 Abs 3 Z 3 GebAG zustehenden Gebühren schon aus diesem Grund derzeit nicht möglich ist.

Dabei ist an dieser Stelle nochmals hervorzuheben, dass hinsichtlich der in Punkt 3.4. angeführten zusätzlichen Untersuchungen zunächst eine dahingehende Recherche zuzuführen sein wird, ob diese Sonderleistungen den hierfür im GebAG vorgesehenen bzw für vergleichbare Leistungen zustehenden Sondertarifen unterfallen. Sollte dies der Fall sein, so ist der dafür aufzuwendende Zeitaufwand ohne Belang, da diesbezüglich nur eine Gebührenbestimmung im Sinne des § 43 Abs 1 Z 2 ff iVm § 49 Abs 1 GebAG in Betracht käme. Insoweit sich im GebAG hinsichtlich dieser Leistungen jedoch keine korrelierenden Leistungen und Gebührensätze finden sollten, wäre hingegen der auch auf diese Leistungen entfallende Zeitaufwand zu ermitteln und dem Zeitaufwand für die in Punkt 4.3. genannten Sonderleistungen hinzuzurechnen.

5. Im Ergebnis war dem Rekurs der Beklagten somit nur teilweise im Sinne des primär gestellten Aufhebungsantrags Erfolg zu bescheiden. Der bestätigende Teil der Rekursentscheidung umfasst den Zuspruch einer Teilgebühr von € 443,- (darin € 73,84 an Umsatzsteuer). Der verbleibende von der Anfechtung betroffene Teil des erstinstanzlichen Beschlusses im Umfang der Zuerkennung einer Gebühr inklusive 20%iger Mehrwertsteuer war aufzuheben und dem Erstgericht insoweit die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung in den angezeigten Richtungen aufzutragen.

Im zweiten Rechtsgang wird es auch tunlich sein, die noch einzuholende abschließende ergänzende Äußerung der Sachverständigen vorab der neuerlichen Beschlussfassung der beklagten Partei zur fristgebundenen Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

Eine Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens hatte schon mangels Kostenverzeichnung zu entfallen.

Der absolute Ausschluss des weiteren Rechtszugs hinsichtlich des bestätigenden Teils der Entscheidung des Rekursgerichts ist im § 528 Abs 2 Z 5 ZPO begründet.